



Kinderbetreuung Bergkirchen, J.-M.-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen

Hausordnung der Kinderhäuser der Gemeinde Bergkirchen

In unseren Kinderhäusern gehen täglich viele Menschen ein und aus. Dieses Zusammenleben erfordert von Allen gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Höflichkeit, Respekt und die Bereitschaft zur Mitverantwortung. Unsere Hausordnung gibt, gemeinsam mit den Hauskonzeptionen, dem Betreuungsvertrag und den Satzungen, den Rahmen für dieses Zusammenleben.

1. Das Miteinander

In den Kindertageseinrichtungen sind sich die Erwachsenen ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Kindern bewusst und zeigen in Sprache und Verhalten allzeit respektvolles und wertschätzendes Verhalten dem Gegenüber. (§ 1631 Abs.2 BGB):
“Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

2. Aufsichtspflicht

Vor Beginn der täglichen Öffnungszeiten und nach der täglichen Schließzeit dürfen Kinder mit ihren Erziehungsberechtigten oder sonstigen Begleitpersonen nicht mehr in die Einrichtungen, bzw. müssen die Einrichtung verlassen. Dies gilt auch für das Außengelände. Ausnahmen gelten lediglich als Notfälle.

3. Rauchen und Alkohol

Entsprechend dem Jugendschutzgesetz /JuSchG §10, § 9/ herrscht auf dem gesamten Kinderhausgelände sowie in der direkten Nachbarschaft striktes Rauch- und Alkoholverbot.

4. Ordnung und Sauberkeit

Die Kinderhäuser nutzen die Flure als erweiterten Spielbereich. Aus Gründen der Hygiene sind die Straßenschuhe entweder auszuziehen oder entsprechende Überzieher zu benutzen. Für die Kinder besteht eine Hausschuhpflicht.

Bitte achten Sie im Hort darauf die Gruppenräume nicht mit Straßenschuhen zu betreten.





Für die Ordnung und Sauberkeit der Flure, Garderoben und Eingangsbereiche übernehmen alle Besucher Verantwortung.

5. Kopfläuse

Bei Kopflausbefall sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an das Kinderhaus verpflichtet. Aufgrund dieser Information werden Maßnahmen ergriffen um den Kopflausbefall in der Gruppe schnellstmöglich zu beseitigen und die Kinder vor einem erneuten Befall zu schützen. Bei Kopfläusen sind die Eltern darüber hinaus verpflichtet eine Behandlung mit einem anerkannten Kopflausmittel vorzunehmen und die Behandlung nach 8 -10 Tagen zu wiederholen. Die Einrichtung ist befugt die Köpfe der Kinder bei Verdacht auf Läuse und Nissen zu untersuchen und ein Attest bei wiederholtem Kopflausbefall zu verlangen.

6. Parken

Beim Parken sind die dafür ausgeschilderten Parkplätze zu benutzen. Beim Ein – und Ausfahren auf das Parkplatzgelände ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren und muss besonders auf Kinder geachtet werden.

7. Kinderwagen

Die Kinderwagen sind außerhalb der Einrichtung abzustellen.

8. Fahrzeuge/Spielzeug

Für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrzeuge usw. ist ausschließlich der Besitzer verantwortlich. Die Kinderhäuser haften weder für Schäden noch für den Verlust.

9. Datenschutz

Foto- und Filmaufnahmen sind in den Kinderhäusern und auf den dazugehörigen Außengeländen verboten.

Ausnahmen hiervon können bei Gruppenveranstaltungen zugelassen werden, sofern in der betroffenen Elternschaft hierüber Einigkeit besteht. Eine solche Ausnahme entbindet jedoch den Einzelnen nicht von seiner Verantwortung im Umgang mit den gefertigten Bild- oder Videoaufnahmen, insbesondere in Bezug auf deren Verbreitung.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wurde gemeinsam mit den Elternbeiräten und den Pädagogen des Kinderhauses Regenbogen und Kinderhaus an der Maisach erarbeitet und beschlossen. Im Dezember hat sich auch der Hort an dieser Hausordnung angeschlossen.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung der Hausordnung.

Bergkirchen, Dezember 2018